



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Photovoltaik auf denkmalgeschützten Gebäuden

Vorbemerkung des Fragestellers:

In § 13 Absatz 3 Satz 3 DSchG SH steht: „Bei Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.“

1. Wie viele Anträge für die Installation von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden wurden in den letzten fünf Jahren gestellt? Bitte nach Kreisen und Jahren aufschlüsseln.
2. Wie viele Anträge für die Installation von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden wurden in den letzten fünf Jahren abgelehnt? Bitte die Gründe angeben und nach Kreisen aufschlüsseln.
3. Wie viele Anträge für die Installation von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden wurden in den letzten fünf Jahren genehmigt? Bitte nach Kreisen, Jahren und Anzahl der genehmigten PV-Anlagen aufschlüsseln.

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Errichtung von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden benötigt im Regelfall eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Denkmalschutzgesetz. Hierfür sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Untere Denkmalschutzbehörden sind in Schleswig-Holstein die Landrätinnen oder Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister für die kreisfreien Städte. Der Landesregierung liegen keine Zahlen für Anträge für die Installation von PV-Anlagen sowie für in den letzten fünf Jahren genehmigte oder abgelehnte Anträge bei den unteren Denkmalschutzbehörden vor.

4. Sieht die Landesregierung ein nennenswertes energiepolitisches Potenzial bei der Installation von PV-Anlagen auf Denkmälern? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Klimaschutzziele des Landes sehen eine vielfältige Nutzung von PV-Anlagen vor. So soll im Jahr 2030 die Stromerzeugung mit PV-Anlagen 4-5 TWh betragen. Maßgeblich werden hierfür PV-Freiflächenanlagen und PV-Anlagen an und auf baulichen Anlagen sein. Da weniger als drei Prozent der Gebäude in Schleswig-Holstein unter Denkmalschutz stehen, kann die denkmalverträgliche Installation von PV-Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen lediglich ein Baustein für das Erreichen der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein sein. Hinzu kommt, dass die Installation von PV-Anlagen auf mit Reet gedeckten Denkmälern aus Brandschutzgründen nicht erlaubt ist. Zwar ist bei Diskussionen über energiepolitische Potenziale die Stromerzeugung durch PV-Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen mitzudenken, wichtiger ist jedoch, dass die Denkmalpflege, die für langfristige Werterhaltung und Dauerhaftigkeit, lange Nutzungsdauer und ganzheitliche Bewertungsansätze steht, eine Vorbildfunktion für nachhaltiges klimagerechtes Bauen einnimmt und zu Ressourceneinsparungen führt.

5. Plant die Landesregierung, die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben mit Blick auf die Installation von PV-Anlagen auf Denkmälern zu verändern? Wenn ja, inwiefern und mit welchem Zeitplan? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die fachliche Bewertung der Verträglichkeit einer Solaranlage auf bzw. an einem Kulturdenkmal, in einem Denkmalsbereich oder innerhalb des Wirkungsrums erfolgt anhand einer Vielzahl denkmalrechtlich relevanter Aspekte. Diese fließen in die Abwägungsentscheidung der zuständigen Denkmalschutzbehörde ein. Zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis hat das Landesamt für Denkmalpflege im Herbst 2022 eine Handreichung für den Umgang von Solaranlagen und Denkmalschutz (www.schleswig-holstein.de/denkmalschutz-solaranlagen) erstellt. Bei Bedarf wird diese Handreichung aktualisiert, um der technischen Entwicklung von Solaranlagen Rechnung zu tragen.

6. Strebt die Landesregierung mit Blick auf die Installation von PV-Anlagen eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes an? Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Im Jahr 2021 wurde das Denkmalschutzgesetz im Auftrag der Landesregierung durch externe Gutachter evaluiert und festgestellt, dass es sich beim schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz um ein gutes Gesetz handelt. In der Evaluierung wurde betont, dass die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes es bereits erlauben, das Spannungsverhältnis zwischen Klima- und Denkmalschutz in jedem Einzelfall angemessen zu lösen. Dies gilt auch mit Blick auf die Installation von PV-Anlagen, so dass die Landesregierung keine Gesetzesänderung anstrebt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.